

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 56.

Samstag, den 16. Juli.

1904.

### Bekanntmachung.

Das Geschäftszimmer des Haupt-Melde-Amtes (Bezirksfeldweh) befindet sich vom 15. d. M. ab Rheinstraße 47. Part. rechts.  
Wiesbaden, den 14. Juli 1904.  
Königliches Bezirks-Kommando.

### Polizei-Verordnung.

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsgegenstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter usw.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufstellungseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logishäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheiten- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzten befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

- 1) unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Lieberführung in ein Krankenhaus verließ, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosets beschränkt werden;  
2) in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizei-Direktion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Auslösen der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maßgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebenfalls aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muß durch den hierzu besonders bestimmten städtischen Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Straßenbahn und dergl.) zu Beförderung solcher Kranken ist untersagt. Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muß die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besitzer bei der städtischen Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angehörigen der städtischen Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der in § 2 bezeichneten Krankheiten Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Zylolösung oder Kreosolölösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, (kleinstmöglich einzufügen) und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittels Leichenwagens in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt;
- b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Bornehme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die königliche Polizei-Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Wiesbaden, den 10. Juni 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

betreffend die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Wiesbaden verstorbenen Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode mittels eines städtischen Leichenwagens in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zu verbringen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird der israelitischen Kultusgemeinde die Befugnis eingeräumt, die Leichen verstorbenen Israeliten innerhalb der gleichen Frist in die Leichenhalle des israelitischen Friedhofes zu verbringen zu lassen. Falls jedoch die Räumlichkeiten dafür nicht ausreichen, muß auch von der israelitischen Kultusgemeinde die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zur Unterbringung der Leichen benutzt werden.

§ 2. Ein längeres Befahren der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein der Polizei-Direktion umgebend einzureichendes Attest bezeugt wird, daß gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

§ 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn:

- a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungs-Verordnung vom 2. Juli 1899 (Regierungsamtsblatt. Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich: Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypus (gärtisches Fieber, Schleimfieber, Mergelfieber, Typhoid), Rosolen, Scharlach, Diphtherie, Stäubtyphus, Ruhr, Genickstarre, Hornhautkrankheit der Augen, Milzbrand, Nosp und Trichinose erfolgt ist, oder
- b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen auf Grund des § 2, Absatz 2\*) der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901, betreffend die obligatorische Leichenhau, eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Direktion erstattet werden muß, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

\* Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Er gibt sich bei der ärztlichen Leichenhau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewalttätige Todesursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1904 in Kraft.  
Wiesbaden, den 27. Juni 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

§ 2. Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 3. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und Käufer auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 4. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angeschlagenen verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.  
Wiesbaden, den 12. April 1881.  
Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 5. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten der Straßenbahnunternehmerin von jetzt ab gestattet ist, zu folgenden Zeiten beide Gleise in der Emmer- und Volksmühlstraße von der elektrischen Straßenbahn befahren zu lassen:

- a) an den Wochentagen nachmittags,
- b) an den Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag.

Im übrigen ist wie bisher der Betrieb auf erwähnter Straßenbahnstrecke einseitig.  
Wiesbaden, den 6. Juli 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldefontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 82, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der städtischen Gebühr von 5 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hofes, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten mangelsweil eingestellt werden.  
Wiesbaden, den 2. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es wird vielfach nicht in genügender Weise dafür Sorge getragen, daß eine regelmäßige und sorgfältige Reinigung der Sand- und Fettfänge, sowie der Wassererschlässe stattfindet.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung sich in den vorgenannten Behältern Substanzen anammeln und anschieben, die in Flüssigkeit übergetreten durch Verbreitung übler Gerüche eine nicht unerhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden, werden die Eigentümer und Verwalter von Entwässerungs-Anlagen unter Hinweis auf § 5\*) der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 hiermit aufgefordert, die Sand- und Fettfänge usw. wenigstens zweimal monatlich zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen.

Das Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen, übernimmt die regelmäßige Entleerung und Reinigung von Sinkstoffbehältern, sowie auch die Abfuhr der aus demselben sich ergebenden Sinkstoffe. Den Hauseigentümern usw. wird daher empfohlen, die vorschriftsmäßige Behandlung der genannten Behälter — soweit dies noch nicht geschehen — bei dem Stadtbauamt zu beantragen.  
Wiesbaden, den 23. Juni 1904.  
Der Polizei-Präsident.

§ 5\*) Der Eigentümer oder Verwalter einer Entwässerungsanlage ist verpflichtet, dieselbe in gutem Zustande zu erhalten. Er hat bei Tage jederzeit die zur Kontrolle dieser Instandhaltung leitende der Polizeibehörde angeordnete Untersuchung derselben durch die von genannter Behörde mit Ausweis versehenen Polizei- bezw. städtischen Beamten zu dulden.

Die Befestigung etwa vorfindlicher Schäden und notwendigen Ausbesserungen hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde innerhalb einer von der Aufforderung festgesetzten Frist auf eigene Kosten zu bewirken.

Abläufe, Ausgänge, Spalabritte (Wasserfloets) usw., welche nicht mehr in Benutzung genommen werden, sind gänzlich zu beseitigen, und es ist die Deckung im Abfallrohr luftdicht zu ver schließen.

Der Eigentümer oder Verwalter ist ferner verpflichtet, die Entwässerungsanlagen so rein zu halten, daß üble Gerüche vermieden werden.

Die Sand- und Fettfänge, sowie Wassererschlässe sind mindestens jeden Monat einmal, im Bedarfsfalle (namentlich im Sommer) auch öfters zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen.

Die Entleerung der Sand- und Fettfänge darf nur in vollkommen geruchloser Weise erfolgen. Der Hauseigentümer oder Verwalter ist dafür verantwortlich, daß hierzu geeignete Mittel in solcher Menge verwendet werden, daß jede Verbreitung eines üblen Geruchs ausgeschlossen wird. Die Fortschaffung des Sandfangesinhaltes muß gleichfalls auf geruchlose Weise geschehen, und ist der Fortschaffung dafür verantwortlich, daß die Entfernung in geschlossenen, keinerlei Flüssigkeit durchlassenden sauberen Behältern dergestalt geschieht, daß jeder üble Geruch vermieden wird.

Sämtliche Wohnungsinhaber sind zur Reinigung und Geruchloshaltung der Abtritte, der Abläufe aus den Küchen, sowie der Abläufe der Wasserleitungen verpflichtet.

### Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. freigehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabsolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derzeitigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Auslande angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903, betr. Abänderung der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

§ 58.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unangenehmer Kleidung in die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, 1. April 1904.  
Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dafelbst untersagt.

2. Personen in unangenehmer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Franzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 1. April 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungsanstalt der Deutschen-Kassischen Bau- und Gewerkschaften für das 1. Quartal 1. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 15. i. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathaus während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingesehen werden.

Binne einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauausfallversicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 12. Juli 1904.  
Der Magistrat.

### Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate (Juli, August, September) erfolgt vom 15. d. M. ab krassenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebstage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

- A und B am 15., 16. u. 18. Juli,
- C, D, E, F, G am 19., 20. u. 21. Juli,
- H, J, K am 22., 23. u. 25. Juli,
- L, M, N am 26., 27. u. 28. Juli,
- O, P, Q, R am 29. u. 30. Juli, 1. u. 2. August,
- S, T, U, V am 3., 4. u. 5. August,
- W, X, Y, Z u. außerh. d. Stadterbergs am 6., 8. u. 9. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebstage benutzen, nur dann ist solche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 11. Juli 1904.  
Städtische Steuerkasse,  
Rathaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

